

## **Aktueller Hinweis für die Teilnehmer an der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung im Februar 2012**

Auf der Rückseite des dem Ladungsschreiben beigelegten Formulars für das Empfangsbekanntnis findet sich die Möglichkeit, folgende Erklärung anzukreuzen (und zu unterschreiben)

„Ich erkläre verbindlich für den Fall, dass ich die Voraussetzungen für die Erteilung eines **Zeugnisses über die erste juristische Prüfung** (= Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung und Vorliegen der Bescheinigung über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung beim Justizprüfungsamt) bis spätestens 22.2.2012 erfülle: Ich werde das Zeugnis über die erste juristische Prüfung im Rahmen der Feierstunde zur Zeugnisübergabe am **29.2.2012, Beginn 14.00, in der Aula der Friedrich-Schiller-Universität in Jena** entgegen nehmen.“

### **Hinweis:**

Wird diese Erklärung nicht (durch Ankreuzen und Unterschreiben) abgegeben, erfolgt die Zusendung des Zeugnisses über die erste Prüfung unter normalen Umständen innerhalb einer Woche nach dem Tag Ihrer mündlichen Prüfung – sofern das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung bereits vorliegt; geht dieses hier erst nach Ihrer mündlichen Pflichtfachprüfung ein, erfolgt die Zusendung normalerweise innerhalb einer Woche nach Eingang des Schwerpunktbereichszeugnisses.

Die Zusendung erfolgt in gleicher Weise, wenn die Voraussetzungen für die Zeugniserteilung erst nach dem in der Erklärung genannten Zeitpunkt (22.2.2012) eintreten.